

## Zur Einkommensteuererklärung 1922

Nach langwierigen Kämpfen und Verhandlungen ist nun endlich im Reichstag das „Gesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen“ zur Annahme gekommen. Mit diesem Gesetz ist nicht etwa die Frage endgültig geregelt, sondern nur vorläufig. Wer wollte sich auch in der heutigen Zeit unterfangen, in der man nicht 14 Tage die Verhältnisse voraussehen kann, eine endgültige Regelung aller Fragen, die sich aus der Geldentwertung ergeben, zu unternehmen.

Durch die Verzögerung des Gesetzes mußte die schon einmal verlängerte Frist für die Einreichung der Steuererklärung für 1922 bis Ende April verlängert werden. Im Folgenden soll versucht werden, ganz kurz die Bestimmungen des Gesetzes zu erläutern, soweit die für die Kollegen hauptsächlich in Frage kommen. Die endgültigen Ausführungsbestimmungen müssen noch manche Ergänzung bringen; an den Grundzügen kann jedoch nichts geändert werden.

Für die endgültige Veranlagung für 1922 gilt der nachstehende Tarif. Die Steuer beträgt:

von den ersten	400 000 Mk.	10 %
„ „ nächsten	200 000 „	15 %
„ „ „	200 000 „	20 %
„ „ „	200 000 „	25 %
„ „ „	400 000 „	30 %
„ „ „	600 000 „	35 %
„ „ „	1 000 000 „	40 %
„ „ „	1 000 000 „	45 %
„ „ „	1 500 000 „	50 %
„ „ „	2 000 000 „	55 %
„ „ weiteren Beträgen	„	60 %

Abzugsfähig sind für jedes minderjährige Kind ohne eigenes Arbeitseinkommen: 610 Mk. (bei Einkommen bis zu 1,2 Millionen). Ein Abzug für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau (je 340 Mk.) kommt nur bei Einkommen bis zu 400 000 Mk. in Frage. Beiträge zu Sterbekassen sind bis zu 2000 Mk., Prämien für Lebensversicherungen bis zu 16 000 Mk. abzugsfähig.

Von außerordentlicher Wichtigkeit sind die neuen Bewertungsvorschriften. Mit welcher Sorge die Kollegen der Aufstellung ihrer diesjährigen Steuerbilanz entgegenzusehen, konnten wir aus den vielen Anfragen über die Bewertung des Warenlagers entnehmen. Nach der bisherigen Rechtslage wäre auch da ein buchmäßiger Gewinn zu versteuern gewesen, wo tatsächlich kein solcher, ja wo unter Umständen in Wirklichkeit ein Verlust vorhanden war. In den Verhandlungen des Steuerausschusses wurde als treffendes Beispiel angegeben, daß jemand, der im Jahre 1922 einen Bestand von 100 Ballen Baumwolle im Werte von 2 Millionen Mk. hatte, bei dem gleichen Bestand am 31. Dezember 1922 infolge der Geldentwertung den unverändert gebliebenen Vorrat an Baumwolle mit 100 Millionen Mk. in seine Bilanz einzustellen hätte, sodaß ein buchmäßig zu versteuernder Gewinn von 98 Millionen Mk. verblieb. An diesem einen Beispiel zeigt sich schon die Unsinnigkeit der bisherigen Rechtsauffassung, die auf der Annahme einer wertbeständigen Währung fußte.

Bei den Verhandlungen über die neuen Steuervorschriften spielte eine große Rolle der sogenannte „eiserne Bestand“. Man wollte gewissermaßen einen eisernen Bestand im Betriebsvermögen schaffen, der unverändert blieb. Die Regierung setzte diesem Bestreben entschiedenen Widerstand entgegen, weil die praktische Durchführung außerordentliche Schwierigkeiten machen würde. Die jetzt getroffenen Bestimmungen stellen aber praktisch, wenigstens für das Steuerjahr 1922, die Anerkennung des sogenannten eisernen Bestandes dar.

Nach den neuen Steuervorschriften können die am 31. Dezember 1922 vorhanden gewesenen Bestände von Waren wie folgt bewertet werden:

Zwei Drittel der ausgewiesenen Vorräte sind mit dem Werte vom 31. Dezember 1921 in die Bilanz einzustellen; der Rest mit dem Markt-(Tages-)Preis vom 31. Dezember 1922, abzüglich 60%. Befanden sich beispielsweise am 31. Dezember 1922 60 Wanduhren und 30 Hausuhren am Lager und betrug der Preis für eine Wanduhr am 31. Dezember 1921 für das Stück 5000 Mk. und für eine Hausuhr 50 000 Mk., so wäre in die Bilanz einzustellen:

$\frac{2}{3}$ von 60 Stück Wanduhren = 40 Stück	zu je 5000 Mk.	200 000 Mk.,
$\frac{1}{3}$ von 60 Stück = 20 Stück	zu je 50 000 Mk., jedoch abzüglich 60%	400 000 „
$\frac{2}{3}$ von 30 Stück Hausuhren = 20 Stück	zu je 50 000 Mk.	1 000 000 „
$\frac{1}{3}$ von 30 Stück = 10 Stück	zu je 450 000 Mk., jedoch abzüglich 60%	1 800 000 „
		<b>3 400 000 Mk.</b>

Dieser Betrag ist also als Wert des Warenlagers an Haus- und Wanduhren in die Steuerbilanz 1922 einzusetzen.

So einfach wie hier dieses Beispiel ist natürlich die Bewertung des Warenlagers in der Praxis nicht. Gerade beim Uhrmacher handelt es sich um sehr verschiedene Waren, die nicht einfach zusammengezählt, mit dem Einzelwert multipliziert und dann in die Steuerbilanz eingesetzt werden können, sondern es muß eine Einzelbewertung vorgenommen werden. Es ist eine Unsumme von rechnerischer Arbeit zu leisten. Auch manche Schwierigkeiten und manche Zweifelsfragen werden selbstverständlich auftauchen, die kaum durch die Ausführungsbestimmungen geregelt werden können. Mehr als je wird es deshalb Sache der Verständigung des Steuerpflichtigen mit dem Finanzamt sein, zu einer Einigung auf einer Mittellinie zu kommen; hier eröffnet sich den Ortsorganisationen eine wichtige Aufgabe!

Für Betriebe, die am Steuerstichtage ein besonders kleines Warenlager haben, also für Saison-Betriebe, kann in Vereinbarung mit dem Finanzamt ein anderer Stichtag für die Bewertung des Warenlagers zugrunde gelegt werden.

In Frage kommt noch für manche Kollegen die Bewertung von fremden Valuten. Durch § 33a wird bestimmt, daß „Steuerpflichtigen, bei denen die Art ihres Geschäftsbetriebes die ständige Beschaffung von fremden Zahlungsmitteln erfordert“, auf Antrag zu gestatten ist, die fremden Zahlungsmittel nach Satz 1 des genannten Paragraphen, d. h. mit dem Anschaffungspreis in die Bilanz einzusetzen.

Besondere Bestimmungen, die von großer Bedeutung sind, sind auch für die Rücklage für Ersatzbeschaffungen getroffen. Der § 59a des Einkommensteuergesetzes ist durch einen neuen § 33b ersetzt. Durch ihn soll die Möglichkeit gegeben werden, die Abschreibungsmöglichkeiten zu erweitern, um für Neubeschaffung von Gegenständen des Anlagekapitals (Werkzeugen, Einrichtungen usw.) die notwendigen Rücklagen machen zu können. Der § 33b regelt diese Fragen auch nur für die Veranlagung 1922. Hiernach ist der Wert der eingetretenen Abnutzung wie folgt festgelegt:

Für vor dem 1. Januar 1917 angeschaffte oder hergestellte Gegenstände auf das Tausendfache,

für nach dem 31. Dezember 1916, aber vor dem 1. Januar 1920 angeschaffte oder hergestellte Gegenstände auf das Fünfhundertfache,

für nach dem 31. Dezember 1919, aber vor Beginn des Wirtschaftsjahres angeschaffte oder hergestellte Gegen-